

.....

Magistrat der Stadt Bensheim
 Team Steuern und Abgaben
 Kirchbergstraße 18
 64625 Bensheim

Telefon:

E-Mail:

Niederschlagswassererklärung

Gebührenmaßstab für die Ableitung des Niederschlagswassers (Regenwasser)

Allgemeine Grundstücksangaben

Straße und Haus-Nr.:

Grundstücksgröße (m²):

Gemarkung:

Flur:

Parzelle:

Die neuen Entwässerungsverhältnisse bestehen seit (Monat/Jahr):

Angaben für die Gebührenberechnung

- Entwässerung direkt in die öffentliche Kanalisation: **A und B**
- Entwässerung über eine Zisterne in die öffentliche Kanalisation oder Versickerung: **nur C**

A: Bebaute Grundstücksflächen incl. Dachüberstände

(z. B. Haus, Garage, Nebengebäude usw.), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird oder abfließt

..... m² + m²

Gründach

..... m² + m²

B: Befestigte Freiflächen

(z. B. Hof-, Wege-, Terrassen- und sonstige Flächen), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird oder abfließt

..... m² + m²

Ökopflaster, Rasengittersteine

..... m² + m²

C: Zisterne / Versickerung

Flächen, von denen Niederschlagswasser **nicht** oder **nicht unmittelbar** in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird oder abfließt

Zisterne:

mit Kanalanschluss oder ohne Kanalanschluss

angeschlossene Dach- und Freifläche: m² + m²

Zisternenfassungsvermögen: m³

Brauchwassernutzung (Toilettenspülung, etc.)

Gartenbewässerung

Versickerung / Einleitung in Gewässer m²

**Wird von der
Verwaltung
ausgefüllt!**

zu veranlagende Fläche:

Es wird versichert, dass die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig erteilt worden sind.

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift

Hinweise zum Ausfüllen der Niederschlagswassererklärung

Allgemeine Grundstücksangaben

Hinsichtlich der Angaben zu Flur / Flurstück und Grundstücksgröße bitten wir zu berücksichtigen, dass hierzu z. B. auch Garagen und Miteigentumsanteile an Privatwegen gehören, die nicht unbedingt direkt mit dem Grundstück verbunden sein müssen.

Geben Sie bitte ebenso das Datum an, seit wann die neuen Entwässerungsverhältnisse bestehen. Diese Angabe ist für eine exakte Gebührenberechnung erforderlich.

Angaben für die Gebührenberechnung

Hier sind unter "A" und "B" alle Flächen anzugeben, von denen Niederschlagswasser direkt in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, auch dann, wenn dies über Bürgersteige, Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Kanalisation gelangen kann. Entscheidendes Kriterium ist also, ob das Niederschlagswasser von Ihrem Grundstück in die öffentliche Kanalisation gelangt oder auf dem Grundstück verbleibt.

Wir bitten darauf zu achten, dass Flächen, wie z. B. Garagen und Miteigentumsanteile an Garagenhöfen und Zufahrten oder auch in Ihrem Eigentum stehende Anteile an Privatwegen hierzu gehören und bei der Veranlagung zu berücksichtigen sind.

Zu A und B

Bei "A" bitten wir als bebaute Grundstücksfläche, die Grundfläche der Gebäude plus eventueller Dachüberstände anzugeben.

Bei "B" gilt der Teil der Grundstücksfläche als befestigt, dessen Oberfläche so versiegelt ist, dass Regenwasser vom Erdreich nicht oder nicht vollständig aufgenommen werden kann und in die öffentliche Kanalisation gelangt. Flächen mit wasserdurchlässigem Pflaster (sogenanntem Öko-Pflaster) oder Rasengittersteinen sind ebenfalls unter „B“ anzugeben.

Flächen, die in Zisternen entwässern, sind unter "C" aufzuführen. Um die Gefahr einer doppelten Veranlagung dieser Flächen zu vermeiden, sind diese sodann nicht unter „A“ und „B“ anzugeben.

Zu C

Unter "C" bitten wir um Angabe der bebauten und befestigten Flächen, die keinen Anschluss (Versickerung) oder keinen unmittelbaren Anschluss (Zisterne) an die öffentliche Kanalisation haben, sowie um Art und Weise der hier vorgenommenen Regenwasserentsorgung. Insbesondere bitten wir hier zwischen Zisternen mit und Zisternen ohne Kanalanschluss zu unterscheiden.

Auch bitten wir hier anzugeben, ob Sie Regenwasser als Brauchwasser nutzen. Bei einer Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser (z. B. für Toilettenspülung) wird dieses zu Schmutzwasser. Das Brauchwasser ist durch einen geeichten und von der GGEW Bergstraße AG verplombten Wasserzähler zu messen, da hierfür die Schmutzwassergebühr zu entrichten ist.